

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 11.12.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Kaum Abschiebungen nach Ghana und Albanien?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Angesichts insgesamt niedriger Zugänge im Flüchtlingsbereich fällt auf, dass anteilig die Zahl der Personen aus Albanien und Ghana relativ hoch ist. Zwar verbleiben pro Monat nur durchschnittlich jeweils 40 Personen aus Ghana und Albanien in der Hansestadt, allerdings handelt es sich bei beiden Herkunftsländern um sichere Herkunftsländer, bei Ghana seit 1993, bei Albanien seit 2015. Hier wäre eigentlich mit einer zeitnahen Abschiebung zu rechnen, doch erfolgt diese auch immer zeitnah? Im Oktober 2020 hielten sich 156 als ausreisepflichtig erfasste Personen ohne Duldung aus Albanien in Hamburg auf, aus Ghana 106 (Drs. 22/2209). Insgesamt erscheint diese Zahl sogar fast zu niedrig, da der Zahl der Neuankömmlinge offenbar keine Abschiebungen gegenüberstehen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Rückführungen von ausreisepflichtigen Personen ist sowohl im Bereich der Abschiebungen/Überstellungen als auch im Bereich der freiwilligen Ausreisen im Jahr 2020 stark von den Auswirkungen der weltweiten COVID-19-Pandemie beeinflusst worden. Bundesweit waren und sind insbesondere Abschiebungen/Überstellungen vielfach nicht möglich oder nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen durchführbar, die neben die allgemeinen Rückführungshindernisse getreten sind. Aber auch freiwillige Ausreisen wurden durch die weltweiten Reisebedingungen erheblich beeinflusst. Beide Hinweise gelten auch für Rückführungen albanischer und ghanaischer Staatsangehöriger.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Personen aus Albanien und Ghana sind in den Jahren 2019 und 2020 in ihre Heimatländer abgeschoben worden? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1: 2019

<b>Erfolgte Abschiebungen nach</b>	<b>Albanien</b>	<b>Ghana</b>
Januar	1	0
Februar	7	0
März	2	0
April	5	0
Mai	1	0
Juni	1	0
Juli	7	0

Erfolgte Abschiebungen nach	Albanien	Ghana
August	3	0
September	2	0
Oktober	1	22
November	1	0
Dezember	3	1
Gesamt	34	23

Tabelle 2: 2020

Erfolgte Abschiebungen nach	Albanien	Ghana
Januar	1	0
Februar	4	0
März	0	10
April	0	0
Mai	0	0
Juni	0	0
Juli	5	0
August	1	0
September	3	0
Oktober	3	0
November	0	0
Dezember (noch keine Angaben möglich)		
Gesamt	17	10

**Frage 2:** *Warum erfolgen in diese Länder so wenige Abschiebungen, obwohl es sich doch um sichere Herkunftsländer handelt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gelten bei der Durchführung des Asylverfahrens besondere Verfahrensregelungen, vergleiche hierzu § 29a Asylgesetz. Der Eintritt einer vollziehbaren Ausreisepflicht, die Voraussetzung zu einer Durchsetzung dieser Ausreisepflicht, wenn die Personen ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, sowie die eigentliche Durchsetzung dieser Ausreisepflicht erfolgen für Personen aus sicheren Herkunftsländern dann grundsätzlich nach den gleichen Regularien wie gegenüber anderen ausreisepflichtigen Personen. Insofern können auch Rückführungen von Personen aus sicheren Herkunftsländern aufgrund tatsächlicher oder individueller rechtlicher Umstände erschwert, gegebenenfalls auch zeitweise oder dauerhaft nicht möglich sein.

Wesentliche Rückführungshindernisse sind auch hier ungeklärte Identitäten aufgrund fehlender Identitätsnachweise mit entsprechend zu führenden Anerkennungsverfahren mit den jeweiligen Auslandsvertretungen, das Einlegen von Rechtsmitteln mit verschiedenen Begründungen, das Einreichen von Eingaben, das Vorlegen von Attesten zu psychischen oder physischen Erkrankungen, die einer Reisefähigkeit oder insgesamt einer Rückführung in das Herkunftsland entgegenstehen, wie aber auch die fehlende Erreichbarkeit der Personen für die Umsetzung konkreter Rückführungsmaßnahmen. Im Jahr 2020 kamen die angeführten Umstände aus der weltweiten COVID-19-Pandemie hinzu, die auch für Albanien und Ghana ein Aussetzen beziehungsweise erhebliche Beschränkungen der Reisemöglichkeiten zur Folge hatten und sich entsprechend auch auf Rückführungen ausgewirkt haben.

Zudem können geplante Abschiebungen länderunabhängig aus verschiedenen Gründen scheitern, siehe hierzu Drs. 22/1415, 22/1801, 22/2209.

**Frage 3:** *Welche Schwierigkeiten ergeben sich bei den Rückführungen in diese beiden Länder allgemein und aktuell?*

**Antwort zu Frage 3:**

Abschiebungen in beide Länder sind ausschließlich auf dem Luftweg möglich. Demnach orientieren sich alle die Rückführung betreffenden Vorbereitungen und Maßnahmen auch an den Anforderungen des internationalen Luftverkehrs (Flugverbindungen, Beförderungsbedingungen der jeweiligen Luftfahrtgesellschaften).

Während der Corona-Pandemie wurden die Abschiebungen in den Westbalkan – auch nach Albanien – sowie in viele andere Länder weitestgehend ausgesetzt beziehungsweise stark reduziert. Flughafenschließungen ermöglichten das Einreisen entweder gar nicht oder nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen, die im Rahmen von Rückführungen teilweise nicht zu erfüllen sind.

Rückführungen nach Albanien sind zwar wieder möglich, durch die coronabedingte Reduzierung der vorhandenen Linienflüge ist bundesweit jedoch nur ein sehr geringes Platzkontingent vorhanden. Zudem sind die Flugverbindungen nach wie vor teilweise kurzfristigen Änderungen unterworfen, die auch dazu führen können, dass geplante Rückführungen nicht erfolgen können.

Coronabedingt sind derzeit sowohl begleitete als auch unbegleitete Rückführungen nach Ghana auf Linienflügen nicht möglich. Lediglich Chartermaßnahmen sind unter sehr engen Vorgaben und in einem sehr begrenzten Umfang seit November wieder durchführbar. Diese Vorgaben ergeben sich dabei regelmäßig aus den allgemeinen Reisebedingungen, aber auch aus den Einreise- und Aufnahmebedingungen der Herkunftsländer für Rückführungen.

Bundesweit gibt es aufgrund der Sondersituation aus der COVID-19-Pandemie einen Anstieg der Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus dem westafrikanischen Raum, auch aus Ghana. Zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen daher fortlaufende Abstimmungen zur Möglichkeit von Ausreisen und Rückführungen, um die Maßnahmen den jeweils gegebenen Möglichkeiten anzupassen.

**Frage 4:** *Was sind die Gründe, warum knapp 500 Personen aus dem sicheren Herkunftsland Ghana eine Duldung besitzen?*

**Antwort zu Frage 4:**

Den Duldungserteilungen liegen unterschiedlichste rechtliche und tatsächliche Abschiebungshindernisse, wie zum Beispiel anhängige Rechtsmittel, medizinische Gründe, Passlosigkeit, ungeklärte Identitäten, rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie et cetera zugrunde. Eine Gruppe der Duldungsinhaberinnen aus Ghana sind Frauen, die ohne Visum oder sonstige rechtliche Aufenthaltserlaubnisse nach Deutschland einreisen und hier einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen. Als Aufenthaltswort wird angegeben, dass ein deutscher oder aufenthaltsberechtigter ausländischer Staatsangehöriger die Vaterschaft für das zu erwartende Kind anerkannt habe oder anerkennen werde, was in diesen Fällen aufgrund des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts dazu führt, dass das geborene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen wird. In den meisten Fällen liegt bei der Antragstellung bereits die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung vor. Diese Frauen erhalten dann zunächst eine Duldung und nach der Geburt des Kindes unter Vorlage einer Geburtsurkunde, deren Ausstellung mehrere Monate dauern kann, ist ihnen aufgrund der rechtlichen Regelungen des Aufenthaltsrechts regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen - Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen) zu erteilen. Dieser Personenkreis stellt in der Regel keinen Asylantrag. Soweit eine Aufenthaltserlaubnis für Personen, die ghanaische Staatsangehörige sind oder angeben, ghanaische Staatsangehörige zu sein, nicht erteilt werden kann, verbleibt ein Teil der Personen auch langjährig in Duldungen, weil eine Durchsetzung der mit der Duldung grundsätzlich rechtlich verbundenen Ausreisepflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Das ist zum Beispiel der Fall bei dauerhaft ungeklärter Staatsangehörigkeit (kein Nachweis der ghanaischen Staatsangehörigkeit, keine Anerkennung durch die Republik Ghana) oder Duldungen mit der Festsetzung eines Abschiebungsverbotes.

**Frage 5:** *Wie lange leben die in Hamburg gemeldeten ausreisepflichtigen Ghanaer mit und ohne Duldung jeweils bereits in Hamburg?*

**Antwort zu Frage 5:**

Im ausländerrechtlichen Fachverfahren sind zum 15.12.2020 485 Personen mit ghanaischer Staatsangehörigkeit mit einer Duldung gemäß § 60a AufenthG erfasst. Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung sind nicht hinterlegt.

Der erfolgte Zuzug der erfragten Personengruppe nach Hamburg mit der nach dem ausländerrechtlichen Fachverfahren zuzuordnenden Aufenthaltszeit ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 3

<b>Zuzug nach Hamburg</b>	<b>mit Duldung</b>
Unter 6 Monate	64
über 6 – 12 Monate	90
über 1 – 2 Jahre	161
über 2 – 3 Jahre	67
über 3 – 4 Jahre	35
über 4 – 5 Jahre	19
über 5 – 10 Jahre	36
Über 10 Jahre	13

**Frage 6:** *Unter den Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammten aus den folgenden Hauptherkunftsländern im Oktober 2020 nur 688 aus Ghana. Nur eine Handvoll von den monatlich zugewiesenen Ghanaern reicht einen Asylantrag ein, was angesichts der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat auch nachzuvollziehen ist. Doch in welcher Statistik mit welchem Status verbleiben dann die eingereisten Personen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Siehe Antwort zu 4. Im Übrigen siehe Drs. 22/1415, 22/1801, 22/2209.

**Frage 7:** *Inwiefern arbeitet der Senat aktuell bei Rückführungen mit dem Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) zusammen?*

**Frage 8:** *Unterstützt das ZUR bei anstehenden Rückführungen in Länder mit besonderen Regelungen beziehungsweise werden derartige Spezialfälle von dort zentral organisiert?*

*Wenn ja, wie oft hat Hamburg in den Jahren 2019 und 2020 diese Möglichkeit genutzt?*

*Wenn nein, wie organisiert Hamburg Rückführungen in Länder mit schwierigeren Regelungen?*

**Antwort zu Fragen 7 und 8:**

Das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) wird zur Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in die Westbalkanstaaten derzeit nicht beteiligt, da das Rückführungsverfahren seit Jahren durch Rückübernahmeabkommen mit den jeweiligen Herkunftsländern entsprechend verbindlich ausgestaltet ist und Strukturen bestehen, die eine Nutzung grundsätzlich bundesweit verfügbarer Chartermaßnahmen ermöglichen. Für das Herkunftsland Ghana wird die Passersatzpapierbeschaffung zentral vom Bund für Hamburg wahrgenommen.

Sowohl für die Westbalkanstaaten als auch für die westafrikanischen Staaten hat der Bund den Ländern seine Unterstützungsbereitschaft bei der Planung und Durchführung von Rückführungen und bei der Bereitstellung von Chartermaßnahmen versichert.

Die Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes bittet das ZUR insbesondere in besonders gelagerten Einzelfällen oder Sachverhalten um Unterstützung, wenn die Möglichkeiten und Befugnisse eines einzelnen Landes nicht ausreichen beziehungsweise diese an ihre Grenzen stoßen. Regelmäßig nutzt Hamburg die Unterstützung des ZUR bei der Passersatzbeschaffung und bei Rückführungsmaßnahmen mit besonderen Schwierigkeiten. Hamburg ist mit einer ständigen Vertreterin fortlaufend im ZUR vertreten und gewährleistet damit eine optimale Nutzung der Unterstützungsmöglichkeiten des ZUR. Eine statistische Erfassung dieser Inanspruchnahme erfolgt durch das Einwohner-Zentralamt nicht.